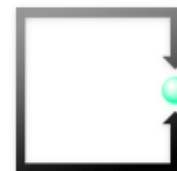


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



NEUE EU-VERORDNUNG: DIE P2B- VERORDNUNG – NEUE REGELN ZWISCHEN VERKAUFSPLATTFOR- MEN UND UNTERNEHMERN

24.1.2020

Quelle: <https://shopbetreiber-blog.de/2019/10/25/die-p2b-verordnung-neue-regeln-zwischen-verkaufsplattformen-und-unternehmern/>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32019R1150&from=DE>

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Die Platform-to-Business-Verordnung der EU gilt ab dem 12. Juli 2020. Die Verordnung gilt unmittelbar, ohne Umsetzung in deutsches Recht. Die Verordnung tritt für Online-Plattform-Betreiber und Suchmaschinen im Verhältnis zu deren B2B-Nutzer in Kraft, welche in den EU-Ländern direkt zur Anwendung gelangt und insbesondere auch Schweizer Unternehmen, welche solche Plattformen nutzen (wie bspw. Amazon), interessieren dürfte, da ihnen bessere Rechte und in Bezug auf AGB – und Ranking-Bestimmungen zusätzliche Möglichkeiten eingeräumt werden.

Es werden neue Anforderungen an die AGB der Plattformen mit der neuen Verordnung gestellt. Gründe, die dazu führen könnten, dass der Dienst vollständig oder teilweise einzuschränken oder auszusetzen ist, müssen genannt werden. Des Weiteren muss über die Auswirkungen der AGB auf die Rechte des geistigen Eigentums gewerblicher Nutzer informiert werden und es müssen Hauptparameter, die das Ranking bestimmen, klar, leicht verfügbar und aktuell offengelegt werden.

Warum eine neue Verordnung?

Das Machtgefälle, das zwischen Plattformen und Unternehmen besteht, soll durch die neuen Vorschriften ausgeglichen werden. Die Anbieter dieser Dienste haben häufig eine grössere Verhandlungsmacht, die es ihnen gestattet, sich einseitig in einer möglicherweise unlauteren Weise zu verhalten, die den legitimen Interessen ihrer gewerblichen Nutzer und indirekt auch der Verbraucher schaden kann.

Anwendungsbereich

Die Verordnung soll das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beigetragen sicherstellen. Dies erfolgt durch Vorschriften, „mit denen sichergestellt wird, dass für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten und Nutzer mit Unternehmenswebsite im Hinblick auf Suchmaschinen eine angemessene Transparenz, Fairness und wirksame Abhilfemöglichkeiten geschaffen werden.“ In Art. 2 Abs. 2 lit. a-c sind Anforderungen geregelt, welche von „Online-Vermittlungsdienste“ erfüllt sein müssen.

Die Verordnung findet keine Anwendung auf Peer-to-Peer-Online-Vermittlungsdienste ohne Beteiligung gewerblicher Nutzer, reine B2B-Online-Vermittlungsdienste, die nicht Verbrauchern angeboten werden, Online-Werbepplatzierungsinstrumente und Online-Werbepbörsen.

Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH

Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon

Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7

CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare

Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517

CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert

Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim

lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch

Bahnhofstrasse 10

CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



Anforderungen an AGB gemäss Art. 3 der Verordnung

Die Anforderungen an AGB von Online-Vermittlungsplattformen sind in Art. 3 der Verordnung zu finden. Die AGB müssen klar und verständlich formuliert sein sowie zu jedem Zeitpunkt der Geschäftsbeziehung mit dem Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten leicht verfügbar sein. Während der Phase vor Vertragsabschluss müssen die AGB ebenfalls ersichtlich und verfügbar sein.

Es besteht für Plattformbetreiber die Pflicht, bei geplanten Änderungen der AGB auf einem dauerhaften Datenträger, die Nutzer darüber zu informieren. Erst nach einer angemessenen Frist dürfen die geplanten Änderungen umgesetzt werden. Die angemessene Frist beträgt nach Art. 3 Abs. 2 der Verordnung mindestens 15 Tage. Den Nutzern steht ein Kündigungsrecht bei Änderungen der AGB zu. Art. 8 der Verordnung ist auch zu beachten, da dieser Artikel zusätzliche Anforderungen an die AGB enthält.

Einschränkungen und Kündigung der Nutzung

Die Entscheidung betreffend Einschränkung oder Sperrung der Dienste für einzelne Waren oder Dienstleistungen eines gewerblichen Nutzer muss begründet und auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden (Art. 4 Abs. 1 der Verordnung). Die Begründung muss bei einer Kündigung des Vertrags mindestens 30 Tage vor Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden. Die konkreten Umstände, Inhalt der Mitteilungen Dritter und die Angabe des Kündigungs- oder Suspendierungsgrundes müssen in der Begründung ersichtlich sein. Eine fristlose Kündigung ist nur dann möglich, wenn Gesetze oder Behörden die Beschränkung oder Beendigung anordnen.

Ranking

In den AGB der Plattformen müssen auch die Hauptparameter angegeben werden, die das Ranking bestimmen (Art. 5 der Verordnung). Für Suchmaschinen gilt ein entsprechendes Transparenzgebot für die relative Gewichtung. Die Gründe für die Gewichtung gegenüber anderen Parametern müssen dargestellt werden.

«Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Erläuterungen müssen den gewerblichen Nutzern oder den Nutzern mit Unternehmenswebsite ein angemessenes Verständnis der Frage ermöglichen, ob und gegebenenfalls wie und in welchem Umfang der Rankingmechanismus Folgendes berücksichtigt:

- a) die Merkmale der Waren und Dienstleistungen, die Verbrauchern über Online-Vermittlungsdienste oder Online-Suchmaschinen angeboten werden;
- b) die Relevanz dieser Merkmale für diese Verbraucher;
- c) im Falle von Online-Suchmaschinen die Gestaltungsmerkmale der Website, die von Nutzern mit Unternehmenswebsite verwendet werden.»

Beschwerdemanagement

Ein internes System muss von den Anbietern von Plattformen für die Bearbeitung von Beschwerden gewerblicher Nutzer eingerichtet werden. Das System muss leicht zugänglich und kostenfrei sein und eine Bearbeitung innerhalb angemessener Zeit sicherstellen. Diesbezüglich müssen in den AGB die notwendigen Informationen aufgezeigt werden, welche sich auf den Zugang zum System und dessen Funktionsweise beziehen.

Weitere Anforderungen

Künftig müssen Plattformen die Anforderungen der Verordnung erfüllen. Weitere Anforderungen sind bspw. in Art. 7 geregelt. Art. 7 regelt die differenzierte Behandlung, das sog. Transparenzgebot. Das Transparenzgebot gilt für den Plattformbetreiber, sofern er nicht nur die Plattform betreibt, sondern auch dort selbst Waren anbietet.

Fazit

Mittels der neuen Verordnung wird mehr Transparenz und Fairness geschaffen, insbesondere betreffend die Pflichten zur Information bei Einschränkungen und Sperrung sowie bei Änderungen der AGB. Es bleibt somit abzuwarten, wie sich die neue Verordnung in der Praxis auswirken wird.